



Gemeindeordnung
der
Einwohnergemeinde Birrwil

Die Einwohnergemeinde Birrwil

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.²⁾
3. Die Finanzkommission besteht drei Mitgliedern.³⁾
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei* Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.
2. Die Erneuerungswahl des Gemeinderates sowie die Ersatzwahl von einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten erfolgt getrennt von der Wahl des Gemeindeammanns/Vizeammanns in separaten Wahlgängen.¹⁾

III. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

IV. Veröffentlichung

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Wynentaler Blatt und wenn nötig im Amtsblatt.

* nur noch ein Ersatzmitglied gemäss § 164 Abs. 2 Steuergesetz, in Kraft seit 1. Januar 2001 (übergeordnetes Recht).

V. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäß § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Erwerb von Grundstück und Liegenschaften bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Kaufverträgen mit einem Kaufpreis von über 50'000.--, sowie die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften fallen hingegen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäß § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1.7.1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann:
B. Buhofer

Die Gemeindeschreiberin:
M. Gloor

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19.12.1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25.01.1981 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kts. Aargau genehmigt am 23.02.1981.

¹⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2000.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21.02.2001 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kts. Aargau genehmigt am 29.01.2001.

²⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 14.05.2009.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28.06.2009 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kts. Aargau genehmigt am 13. Juli 2009.

³⁾ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 07.06.2013.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 21.07.2013 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kts. Aargau genehmigt am 25.07.2013.